



Information Nr. 8

Datum: 11. März 2011
Für: Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft: Anpassung der Dienstleistung "Betreibungs-
surkunde (BU)" durch die Schweizerische Post

Preisanpassungen bei der Post per 1. April 2011

Die Schweizerische Post wird ihre Dienstleistung "Betreibungs-surkunde BU" per 1. April 2011 anpassen. Die bisherige Unterscheidung zwischen nicht eingeschriebener Betreibungs-surkunde (Preis: CHF 5.00) und eingeschriebener Betreibungs-surkunde (Preis: CHF 10.00) wird aufgehoben. Der Preis für die Dienstleistung Betreibungs-surkunde (Zustellung am Folgetag, Rücksendung des Gläubigerdoppels und Elektronische Sendungsverfolgung Track und Trace) wird neu CHF 8.00 betragen.

Auswirkungen auf die Betreibungspraxis

Diese Preisanpassung hat erhebliche Auswirkungen auf die Betreibungskosten, da die grosse Zahl der Ämter, die ihre Zahlungsbefehle mithilfe der Post haben zustellen lassen, die nicht eingeschriebene Variante zum Preis von CHF 5.00 verwendet haben (vgl. auch Art. 13 Abs. 4 GebV SchKG). Während diejenigen Ämter, welche in Zukunft die neue Dienstleistung der Post beanspruchen werden, die Mehrkosten von CHF 3.00 gestützt auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG auf die Schuldner abwälzen können, erlaubt es Art. 13 Abs. 2 GebV SchKG denjenigen Ämtern, welche die Zustellung selber durchführen, für diese Tätigkeit neu CHF 8.00 in Rechnung zu stellen. Auch diese Mehrkosten müssen vom Schuldner übernommen werden. Auf diese Weise kann das Amt für die gleiche Tätigkeit neu CHF 8.00 statt CHF 5.00 in Rechnung stellen.

Betreibungs-surkunde mit Barcode

Die Schweizerische Post ist zur Zeit daran, ihre Dienstleistung "Betreibungs-surkunde BU" zu überarbeiten. Der am 1. Juli 2009 eingeführt Barcode wird ab dem 1. Januar 2013 für sämtliche Betreibungs-surkunden obligatorisch.

Auswirkungen auf die Betreibungspraxis

Sofern ein Betreibungsamt die Dienstleistung Betreibungs-surkunde nutzen will, muss ab dem 1. Januar 2013 einen Barcode verwendet werden. Dieser Barcode ermöglicht es, Sendungen zu verfolgen ("Track and Trace"). Der Barcode kann auf verschiedene Arten auf der Sendung angebracht werden:

- Das Betreibungsamt kann den Barcode selber auf die Betreibungs-surkunde drucken. Der neue Zahlungsbefehl wird ein entsprechendes Feld vorsehen, und die Hersteller von

Software für Betreibungsämter werden ihre Software voraussichtlich anpassen und so die direkte Bedruckung ermöglichen, ohne dass zusätzliche Soft- oder Hardware angeschafft werden muss. Teilweise sind bereits neue Versionen verfügbar.

- Die Betreibungsämter können bei der Post kostenlos Barcodekleber beziehen und diese selber auf die Betreibungsurkunde aufkleben. Über den Webservice „Barcode“ können die Barcodebilder auch kostenlos elektronisch werden.
- Gegen einen Zuschlag von CHF 0.25 pro Barcode übernimmt die Post das Aufkleben der Barcodes auf den Zahlungsbefehl. Die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs ist der Ansicht, dass dieser Mehrbetrag nicht gestützt auf Art. 13 Abs. 1 GebV SchKG an den Schuldner bzw. den Gläubiger weiterverrechnet werden darf. Bei der Ausfertigung des Zahlungsbefehls handelt es sich vielmehr um eine Aufgabe des Betreibungsamts, die mit der Gebühr gemäss Art. 16 GebV SchKG abgegolten ist. Wird diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen und entstehen dadurch Kosten, sind diese deshalb vom Amt zu tragen.

Es ist ausserdem vorgesehen, dass die Versanddaten der Betreibungsurkunden künftig mit der sedex-Plattform des Bundes verbunden werden, die auch für den eSchKG Verbund verwendet wird. Auf diese Weise kann der Informationsaustausch automatisiert werden und die Sendungsinformationen direkt in die Anwendungen der Betreibungsämter integriert werden. Dies hat den Vorteil, dass der Versand einfacher wird, alle Daten der Post bereits verfügbar sind und auch vom Amt anschliessend nicht mehr erfasst werden müssen.

Der Klarheit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Betreibungsämter die Betreibungsurkunden auch ab dem 1. Januar 2013 selbstverständlich weiterhin selber, d.h. ohne Mitwirkung der Post, zustellen können.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz jederzeit zur Verfügung.